

Stellungnahme
**Entwurf eines
Gesetzes zur Reform des
Bauvertragsrechts und
zur Änderung
der kaufrechtlichen
Mängelhaftung**



Juni 2016

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Geplante Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Gerne nimmt der ZVEI die Möglichkeit wahr, für die deutsche Elektroindustrie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 22. Juni 2016 zum Gesetzesvorhaben (BT-Drucksache 18/8486, Stand: 18. Mai 2016) zu den geplanten Änderungen der kaufrechtlichen Mängelhaftung Stellung zu beziehen.

Die Bundesregierung hat am 2. März 2016 den vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (nachfolgend: „Regierungsentwurf“) beschlossen. Der Regierungsentwurf entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des BMJV.

Der ZVEI hatte bereits in einer öffentlichen Anhörung des BMJV am 17. November 2015 für die deutsche Elektroindustrie fokussiert zu dem Vorschlag einer Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung Stellung bezogen.

Die Elektroindustrie

Das Produktspektrum der Unternehmen der Elektroindustrie ist besonders vielfältig und von Innovationen geprägt. Die Elektroindustrie beschäftigt ca. 849.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Sie ist dabei überwiegend durch mittelständische Unternehmen geprägt. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,5 Milliarden Euro. Hiervon entfielen in etwa 139,8 Milliarden Euro auf Investitionsgüter. Der unternehmerische Geschäftsverkehr ist damit für die Elektroindustrie von besonderer Bedeutung.

Verbraucherschutz muss Kernanliegen sein

Die Elektroindustrie begrüßt, dass mit dem Gesetzesentwurf die Anforderungen des Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ausdrücklich im deutschen Gesetz geregelt werden sollen. Bereits die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 16.06.2011, verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09) wie auch des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 21.12.2011, Az. VIII ZR 70/08) haben den richtlinienkonformen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelungen zur kaufrechtlichen Mängelhaftung in Deutschland aufgezeigt und dabei gleichzeitig deutlich gemacht, dass sich der zwingende Anpassungsbedarf auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt und die Richtlinie für die Mängelhaftung im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine Vorgaben vorsieht.

Die Elektroindustrie hat sich daher bereits 2012 für eine entsprechende Änderung des Gesetzes ausschließlich im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) ausgesprochen. Grundsätzlich werden in Bezug auf den Verbrauchsgüterkauf folgende Ansätze des aktuellen Regierungsentwurfs positiv bewertet:

- **Wahlrecht des Verkäufers** die mangelhafte Kaufsache aus- und die nachgebesserte oder neu gelieferte mangelfreie Sache selbst einzubauen oder Ersatz der angemessenen Aufwendungen hierfür zu leisten;
- **Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit** und im Verhältnis zum Verbraucher bei Unverhältnismäßigkeit Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag;
- Ausrichtung des Anwendungsbereichs auf den **Verkauf einer neu hergestellten Sache.**

Unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht belasten

Eine Ausdehnung der Verbraucherschützenden Regelungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr hinsichtlich des Aufwendungsersatzes für den Ein- und Ausbau mangelhafter Kaufsachen ist nach Ansicht der Elektroindustrie hingegen weder sachgerecht noch geboten. Folglich wird auch der Ansatz des Gesetzesentwurfs für eine Änderung in § 439 Abs. 3 BGB-E sowie für eine Einführung der §§ 445a, 445b BGB-E abgelehnt. Systematisch sollten die europarechtlich geforderten Gesetzesänderungen ausschließlich in den Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) erfolgen.

Mit der Regelung des § 439 Abs. 3 BGB-E wird eine verschuldensunabhängige Haftung begründet, die deutlich über den ursprünglichen Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag hinausgeht. Insbesondere stehen der Wert der veräußerten Kaufsache und die Höhe des geltend gemachten verschuldensunabhängigen Rückgriffsanspruchs regelmäßig in keinem für den Hersteller/Lieferanten vorhersehbaren Verhältnis. Hiermit geht ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit für Hersteller/Lieferanten einher, gerade wenn der Einsatzbereich von Industriekomponenten nicht abschließend vorhersehbar ist, die Ware verschiedene Handelsstufen durchläuft oder im Rahmen des etwaigen Einbaus physischen (Dritt-)Einwirkungen ausgesetzt ist. Positiv gewertet wird in diesem Zusammenhang, dass in § 445a Abs. 4 BGB-E die Vorschrift des § 377 HGB ausdrücklich unberührt bleibt.

Die Einführung eines allgemeinen Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette mit einer maximalen Verjährungsfrist von 5 Jahren (§§ 445a, 445b BGB-E) führt zu einer faktischen Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen. Dies würde

die Bildung bzw. Erhöhung von Rückstellungen notwendig machen, was Unternehmen zusätzlich belastet. Insbesondere für kleinere und mittlere Industrieunternehmen kann dies ein wesentlicher investitionshemmender Faktor sein, gerade auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Industrie.

Etablierte kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind bereits heute einem intensiven globalen Wettbewerb ausgesetzt. Die verschuldensunabhängige pauschale Risiko- und Kostenverlagerung gemäß der vorgeschlagenen Änderung im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht würde zu erheblichen Mehrbelastungen von deutschen Herstellern führen. Diese Mehrbelastung kann nicht ohne weiteres kompensiert werden, insbesondere in einer von intensivem internationalem Wettbewerb geprägten Branche. Selbst für Hersteller von qualitativ hochwertigen Produkten muss damit gerechnet werden, dass nach Erlass des Gesetzes eine Fülle von behaupteten Produktmängeln vorgebracht werden. In jedem Fall würde dies zu einem Anstieg von nicht erstattungsfähigem Prüfungs- und Abwicklungsaufwand der Hersteller und Lieferanten für die Abwehr unberechtigter Rückgriffansprüche führen. Dieser zusätzliche Aufwand steht in keinem Verhältnis. In Konsequenz wird auch die Anzahl streitiger gerichtlicher Auseinandersetzungen zunehmen und damit eine zusätzliche Belastung der Justiz nach sich ziehen.

Im grenzüberschreitenden unternehmerischen Geschäftsverkehr wird die Attraktivität des deutschen Rechts für Vertragsabschlüsse weiter abnehmen. Zudem würden in Deutschland ansässige Hersteller/Lieferanten schlechter gestellt als ausländische Anbieter, die ihr Liefer(import)geschäft auf Grundlage eines anderen anwendbaren Rechts flexibler ausgestalten und sich keiner vergleichbaren verschuldensunabhängigen Haftung ausgesetzt sehen. Hierunter dürfte das produzierende Investitionsgütergewerbe am Wirtschaftsstandort Deutschland leiden.

Virulent wird diese Situation im globalen Wettbewerb und mit erfolgreicher Digitalisierung der Industrie. Gerade im digitalen Umfeld – wenn Maschinen mit Maschinen direkt kommunizieren – wird die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwangsläufig noch mehr an Bedeutung gewinnen. Zur Umsetzung von neuen und innovativen Geschäftsmodellen wie z.B. dem Onlinehandel von Industriegütern, ist aber eine belastbare vertragliche Grundlage notwendig. Die ausufernde Anwendung von AGB-rechtlichen Restriktionen im unternehmerischen Geschäftsverkehr verhindert aber eine solche Grundlage nach deutschem Recht. Das vorliegende Gesetzesvorhaben setzt sich mit diesem Aspekt bisher nicht hinreichend auseinander. Durch die bereits heute in der Rechtsprechung verankerte Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB auch für den

unternehmerischen Geschäftsverkehr sind – für beide Industriepartner – kommerziell sinnvolle und international übliche Gestaltungen nach dem deutschen Recht kaum noch möglich. Im Bereich von Haftungsklauseln wurde dieses negative Alleinstellungsmerkmal in einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei Herrn Prof. Dr. Leuschner (Universität Osnabrück) in Auftrag gegebenen rechtsvergleichenden sowie empirisch angelegten Gutachten klar festgestellt.¹ Überall dort, wo Vertragsabschlüsse aufgrund technischer Gegebenheiten von „Maschinen-zu-Maschinen“ direkt erfolgen werden, stellt das deutsche AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr bereits in der aktuellen Fassung ein wesentliches Hemmnis dar. Diese Situation wird durch die geplante Änderung der kaufrechtlichen Gewährleistungsregelungen – mit ausschließlichem Fokus auf das Handwerk und ohne eine differenzierende Betrachtung der überwiegenden Teile der deutschen Industrie – weiter verschärft.

Das Industriegeschäft sowie innovative Geschäftsmodelle finden allerdings nicht nur innerhalb der Landesgrenzen statt. „Das Internet kennt keine Grenzen“ und Industrieunternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen sind nicht per se an die deutsche Rechtsordnung oder den Wirtschaftsstandort Deutschland gebunden. Bereits heute kann man deutlich erkennen, dass international agierende Unternehmen ihren Sitz bevorzugt in anderen EU-Mitgliedsstaaten wählen, z.B. Irland oder Luxemburg. Gerade kleine und mittlere Hersteller verfügen regelmäßig jedoch nicht über die Ressourcen und Expertise, um diesen regulatorischen Herausforderungen zu begegnen. Für „Start-Up“ Unternehmen der digitalen Branche wäre der Wirtschafts- und Rechtsstandort Deutschland damit im europäischen und internationalen Vergleich nicht die erste Wahl.

¹ Der Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt von Herrn Prof. Dr. Leuschner zu dem Thema „AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsbeschränkungen“ ist abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02092015_AGB_Recht.html

Forderungen der Elektroindustrie

In Bezug auf den gesetzlichen Änderungsbedarf bringt die Elektroindustrie nachstehende Forderungen vor:

- Die Gesetzesänderung in Bezug auf den Aufwendungsersatz für den Ein- und Ausbau mangelhafter Kaufsachen ist gemäß den europarechtlichen Vorgaben auf „Business-to-Consumer“-Konstellationen zu beschränken und daher auch systematisch ausschließlich im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) umzusetzen.
- Keine Ausdehnung der rein Verbraucherschützenden Regelungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr („Business-to-Business“; ausgenommen § 478 BGB).
- Keine Abkehr von den Grundprinzipien der verschuldensabhängigen Haftung und der Relativität von Schuldverhältnissen.
- Keine Schwächung des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Deutschland im Investitionsgüterbereich durch einseitige und pauschale Risikoallokation.
- Wiederherstellung der Vertragsautonomie im unternehmerischen Geschäftsverkehr, insbesondere im Falle von standardisierten Geschäftsprozessen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da die entwickelten Anforderungen an Individualverträge in der Praxis kaum umsetzbar sind. Hierbei kann den Anforderungen an die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der beteiligten Akteure durch eine differenzierte Betrachtung in den AGB-rechtlichen Regelungen der §§ 305 ff. BGB anhand des Rechtsgedanken des § 267 a HGB (analog) Rechnung getragen werden. Hierfür werden folgende Änderungen und Ergänzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschlagen:

In § 305 Abs. 1 BGB werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Werden Vertragsbedingungen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, stellen sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, soweit die andere Vertragspartei diesen oder dem Vertragswerk insgesamt aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung zustimmt; einer Abänderung des vorformulierten Vertragstextes bedarf es nicht. Satz 4 gilt nicht, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kleinunternehmen (entsprechend § 267 a HGB) verwendet werden.“

§ 310 Abs. 1 Satz 2 BGB wird wie folgt neu gefasst:

„§ 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 findet in den Fällen des Satzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich solche Vertragsbestimmungen unangemessen sind, die entgegen den Geboten von Treu und Glauben von guter unternehmerischer Praxis grob abweichen.“

Entsprechende Vorschläge für eine Gesetzesänderung des § 305 Abs. 1 BGB sowie § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB nebst Begründung wurden von der sogenannten Frankfurter Initiative bereits im April 2015 veröffentlicht und sind abrufbar unter <http://www.AGB-Initiative.de>

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 849.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,5 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,5 Milliarden Euro auf für F&E, 6,4 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Hauptamtlicher Ansprechpartner:
RA Jan Paul Marscholke, ZVEI
Telefon +49 69 6302-310
E-Mail: marscholke@zvei.org
www.zvei.org

Ehrenamtliche Ansprechpartnerin:
Christin Moldenhauer (MBA), Siemens AG
Vorsitzendes des ZVEI-Ausschuss Vertragsrecht

Juni 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.